

Wendungen sowie des Lastenausgleiches mit dem Minister der Finanzen abzustimmen,

(3) Nach der Herausbildung aufwandsdeckender Nutzungsentgelte haben die Wohnungsgenossenschaften die Pflicht, die Deckung der Kapaldienste selbst zu übernehmen. Unter aufwandsdeckende Nutzungsentgelte sind Erlöse, die den Kapitaldienst, die Abschreibungen, die Kosten für Bewirtschaftung, Verwaltung und Erhaltung decken, zu verstehen.

§ 6

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. August 1990 in Kraft.

Berlin, den 1. August 1990

**Der Minister für Bauwesen, Städtebau
und Wohnungswirtschaft**

Dr.-Ing. A. Viehweger * 5

Erste Durchführungsbestimmung zum Richtergesetz vom 14. August 1990

Aufgrund des § 46 des Richtergesetzes vom 5. Juli 1990 (GBl. I Nr. 42 S. 637) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Richter aus der Bundesrepublik Deutschland, welchen durch die jeweils zuständigen Minister und Senatoren der Länder der Bundesrepublik Deutschland richterliche Tätigkeit in der Deutschen Demokratischen Republik gemäß § 123 a Beamtenrechtsrahmengesetz zugewiesen wurde, sind zur Ausübung der Rechtsprechung an staatlichen Gerichten der Deutschen Demokratischen Republik befugt.

§ 2

Die Befugnis zur Ausübung der Rechtsprechung an einem bestimmten Gericht erteilt der Minister der Justiz der Deutschen Demokratischen Republik. Dem Richter ist darüber eine Urkunde auszuhändigen.

§ 3

Die Richter aus der Bundesrepublik Deutschland sind an Verfassung, Gesetz und Recht der Deutschen Demokratischen Republik gebunden. Die Grundsätze des Richtergesetzes vom 5. Juli 1990 (GBl. I Nr. 42 S. 637) gelten entsprechend.

§ 4

Die Richter aus der Bundesrepublik Deutschland verhandeln und entscheide^ Rechtsstreitigkeiten und andere Rechtsangelegenheiten auf dem Gebiet des Verwaltungs-, Finanz-, Sozial- und Arbeitsrechts. Die Geschäftsverteilung bedarf ihrer Zustimmung.

§ 5

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 14. August 1990

**'Der Minister der Justiz
Prof. Dr. sc. W ü n s c h e**

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Aufrechterhaltung von Leistungen betrieblicher Kindergärten, polytechnischer und berufsbildender Einrichtungen

vom 9. August 1990

Auf der Grundlage des § 7 Abs. 2 der Verordnung vom 6. Juni 1990 über die Aufrechterhaltung von Leistungen betrieblicher Kindergärten, polytechnischer und berufsbildender Einrichtungen (GBl. I Nr. 32 S. 297) wird folgendes bestimmt:

Zu § 2 Abs. 3 der Verordnung:

§ 1

Bestandteil der Kostenerstattung der Betriebe, die Verpflichtungen aus vertraglichen Vereinbarungen gemäß § 2 Abs. 1 der Verordnung nicht erfüllen, an diejenigen Betriebe, die diese Leistungen übernehmen, sind:

- Kosten für Löhne und Vergütungen für Lehrkräfte,
- Lehrlingsentgelte,
- sächliche Verwaltungsausgaben.

Die Kostenerstattung erfolgt bis einschließlich Dezember 1990.

Zu § 5 Abs. 2 der Verordnung:

§ 2

(1) Unternehmen und Betriebe, die Träger betrieblicher Kindergärten sind, erhalten auf der Grundlage von Vereinbarungen mit den Kommunalorganen öffentliche Zuwendungen.

Als Orientierungsgrößen gelten:

- Personalausgaben für die pädagogischen Kräfte auf der Grundlage der geltenden Tarife,
- sächliche Ausgaben für die Ausstattung der Einrichtungen bis zu 36,— DM je Platz pro Jahr in Kindergärten, bis zu 51,50 DM je Platz pro Jahr in Kinderwochenheimen,
- Verpflegungszuschuß
0,45 DM je Portion in Kindergärten,
1,20 DM je Portion in Kinderwochenheimen.

(2) Die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendungen ist am Jahresende durch die Unternehmen und Betriebe gegenüber den Kommunalorganen nachzuweisen. Der Rechnungshof der Republik prüft die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendungen.

(3) Die über die Zuwendungen hinausgehenden Aufwendungen sind durch die Betriebe zu tragen. Gemäß § 2 Abs. 4 des Gesetzes vom 22. Juni 1990 zur Änderung und Ergänzung steuerlicher Rechtsvorschriften bei Einführung der Währungsunion mit der Bundesrepublik Deutschland — Steueranpassungsgesetz — (Sonderdruck Nr. 1427 des Gesetzblattes) werden diese Aufwendungen steuerlich als Betriebsausgaben behandelt.

Zu § 5 Abs. 3 der Verordnung:

§ 3

Gemäß § 2 Abs. 4 des Gesetzes vom 22. Juni 1990 zur Änderung und Ergänzung steuerlicher Rechtsvorschriften bei Einführung der Währungsunion mit der Bundesrepublik Deutschland — Steueranpassungsgesetz — werden die mit der polytechnischen Ausbildung im Zusammenhang stehenden betrieblichen Aufwendungen steuerlich als Betriebsausgaben behandelt.

Zu § 5 Abs. 4 der Verordnung:

§ 4

(1) Die kommunalen polytechnischen Einrichtungen als Einrichtungen des öffentlichen Rechts werden aus öffent-